

Johannes Reiter
Umwelt und Ethik

Bleibende Kriterien zur aktuellen Diskussion

Der Umgang des Menschen mit seiner Umwelt ist ein unsicherer geworden. Die Selbstverständlichkeit, mit der Menschen noch bis vor kurzem angenommen haben, sie könnten ihre Umwelt beliebig beanspruchen und gebrauchen, ist vorbei. Fortschrittsglaube und Zukunftsorientierung sind vielfach einem Unbehagen, ja der Sorge um die künftigen Lebensmöglichkeiten des Menschen gewichen. Daß diese Besorgnis nicht unbegründet ist, zeigen – um nur wenige Beispiele zu nennen – das Waldsterben, die zunehmende Verschmutzung der Meere sowie die wachsende Ausrottung der Tier- und Pflanzenarten.

Wie überall dort, wo es um das Wohl – theologisch gesprochen um das Heilwerden – menschlichen Lebens geht, sind auch bei der sogenannten Umweltkrise Theologie und Kirche gefordert – insbesondere, wenn man berücksichtigt, daß es hier um die ganze Schöpfung Gottes geht. Die theologische Ethik hat in diesem Zusammenhang eine dreifache Aufgabe zu bewältigen: Erstens hat sie die grundsätzliche Frage zu beantworten, warum den Menschen überhaupt Verantwortung für die Umwelt zukommt. Zweitens hat sie die Grundaussagen des christlichen Glaubens zum Verhältnis von Mensch und Umwelt offenzulegen und drittens schließlich hat sie den Menschen Kriterien für den sittlich richtigen Umgang mit ihrer Umwelt an die Hand zu geben.

Die Begründung menschlicher Verantwortung für die Umwelt

Gegenwärtig sind es vor allem zwei Ansätze, die zur Begründung menschlicher Verantwortung für die Umwelt herangezogen werden: ein anthropozentrischer und ein ökozentrischer Ansatz.

Beim *anthropozentrischen Ansatz*¹ stehen primär menschliche Interessen und nicht irgendwelche Rechte der Natur im Mittelpunkt der umweltrelevanten Überlegungen. Es geht beispielsweise um sauberes Wasser, um reine Luft bis hin zum Schutz unberührter Landschaften, die dem Menschen Erholung und ästhetisches Erleben bieten. Die Umwelt erscheint als ein Lebensraum, den es zu erhalten und zu gestalten gilt, weil und soweit es die Bedürfnisse des Menschen erfordern. Dieser anthropozentrischen Sicht des Umweltschutzes steht eine

ökozentrische Betrachtungsweise gegenüber, welche die Umwelt als „Mitwelt“ nicht primär um der Menschen, sondern um ihrer selbst willen schützen will. Vertreter dieses Ansatzes, zum Beispiel der Philosoph und ehemalige Hamburger Wissenschaftssenator Klaus Michael Meyer-Abich², sind der Auffassung, daß wir zur Bewältigung der aktuellen und für die Zukunft zu erwartenden Umweltprobleme von der anthropozentrischen, ausschließlich am Menschen und seinem Wohlergehen orientierten Ethik der jüdisch-christlichen Tradition wegkommen und statt dessen lernen müssen, die außermenschliche Natur primär als Selbstzweck, weniger aber als bloße Ressource für die menschlichen Bedürfnisse anzusehen.

Wenn im folgenden trotz ernstzunehmender Einwände der Vertreter ökozentrischer Umweltethik am traditionellen anthropozentrischen Ansatz festgehalten wird, so hat dies mehrere Gründe. Erstens: Eine recht verstandene anthropozentrische Umweltethik schließt aus, daß die nichtmenschliche Natur ausschließlich als Mittel für die Zwecke des Menschen bewertet und ausgenutzt wird. Die Würde des Menschen beruht wesentlich darauf, daß er den Dingen in ihrem eigenen Sein und Sinn Rechnung tragen und die eigene Perspektive zugunsten einer über-subjektiven Perspektive relativieren kann. Deshalb ist der Mensch verpflichtet, alle Dinge – Tiere, Pflanzen, ja die ganze Natur – ihrem eigenen Wert entsprechend zu behandeln. Er darf dann nicht nur sein eigenes Wohl und Wehe zum ausschließlichen und maßgeblichen Bestimmungsgrund all seines Urteilens und Handelns machen, sondern hat mit Hilfe seiner Vernunft der Wirklichkeit als ganzer zu entsprechen. Meyer-Abich ist zuzustimmen, wenn er feststellt: Wir sind um unseretwillen dazu verpflichtet, „nicht alles immer nur um unseretwillen gelten zu lassen“.

Zweitens: Der Mensch kann aufgrund seines Menschseins Zugang zur Welt ausschließlich von einer anthropozentrischen Position her finden; er kann sich nicht selbst überspringen, indem er den Standpunkt eines Tieres, einen biozentrischen oder gar einen ökozentrischen Standpunkt einnimmt. Der Mensch kann sich zwar zum Beispiel bemühen, die Interessen anderer Lebewesen zu berücksichtigen – dazu ist er sogar verpflichtet –, aber letztlich ist doch jede Position, die wir in unserem Denken einzunehmen versuchen, notwendig immer ein anthropozentrischer Standpunkt.

Drittens: Das Ansetzen beim Menschen bietet weiterhin den Vorzug, daß eine hieraus entwickelte Umweltethik direkt an das Zentrale und nach wie vor Gültige neuzeitlicher Ethiktradition anknüpfen kann – an den Menschen als vernunftbegabtes Subjekt: Der Mensch allein hat Möglichkeiten, durch seine Vernünftigkeit der Zerstörung der Natur Einhalt zu gebieten und die Aufrechterhaltung des gewohnten ökologischen Kreislaufs zu gewährleisten.

Viertens: Eine anthropozentrische Umweltethik hat schließlich auch den Vorteil, daß die aus ihr abgeleiteten Wertvorstellungen am ehesten von jedermann

nachvollzogen und akzeptiert werden können und somit anerkennungsfähige Konkretionen ermöglichen.

Grundaussagen des christlichen Glaubens zum Verhältnis Mensch – Umwelt

1. *Relative Anthropozentrik*

Der hier vertretene anthropozentrische Ansatz kann sich auch auf Aussagen des christlichen Glaubens stützen. „Es ist“, so stellt das Zweite Vatikanische Konzil fest, „fast einmütige Auffassung der Gläubigen und der Nichtgläubigen, daß alles auf Erden auf den Menschen als seinen Mittel- und Höhepunkt hinzuordnen ist“ (Gaudium et spes, 12). Auch der Katholische Erwachsenen-Katechismus sieht in dem Menschen die Mitte und Krone der Schöpfung: „... die unermesslich große Schöpfung und der allumfassende Heilsplan Gottes (sind) auf den einzelnen Menschen ausgerichtet ..., ja ... der Sinn der Schöpfung und der Geschichte (entscheidet sich) im einzelnen Menschen.“³

Zwar wird die Schöpfung erst am siebten Tag – also nicht mit der Erschaffung des Menschen, sondern mit dem Ruhen Gottes – vollendet, aber unter den Exegeten der biblischen Schöpfungstexte ist es unbestritten, daß der Mensch an der Spitze der Kreaturenpyramide steht. Die Erschaffung des Menschen als Gottes Ebenbild, der göttliche Herrschaftsauftrag an den Menschen, die menschliche Namensgebung etc. lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß der Gott der Genesis wesentlich ein menschbezogener Gott ist und für den Menschen eine menschbezogene Natur will. Trotz allem darf jedoch nicht vergessen werden, daß der Mensch Kreatur ist und von daher an Gott gebunden sowie auf ihn bezogen bleibt. Aus diesem Grund sollte man auch statt von „Anthropozentrik“ besser von „relativer Anthropozentrik“ sprechen.

2. *Der Wert des Geschaffenen*

Die Umwelt des Menschen ist nach Auffassung des christlichen Glaubens mehr als nur neutraler Rahmen menschlichen Lebens und Handelns. Auch dies bezeugen bereits die Schöpfungstexte. Das mehrmalige „Und siehe es war gut“ (die sogenannte Billigungsformel), das Segnen von Menschen und Tieren sowie der Noach-Bund lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß zwischen allem Geschaffenen und Gott eine besondere, unmittelbare Beziehung besteht, aufgrund deren der gesamten Natur und ihren Lebewesen ein bestimmter Wert zugesprochen werden kann. Wird die Schöpfungsqualität der Welt als Ganzes sowie all ihrer Kreaturen beachtet und somit die Sinn- und Zweckhaftigkeit alles Geschaffenen vorausgesetzt, folgen daraus wichtige Konsequenzen: So ist es unbestreitbar, daß es kein lebensunwertes Leben – weder bei Menschen noch bei Tieren oder Pflanzen – gibt, denn auch das armseligste Leben ist vor Gott lebenswert. Auch

darf aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Gott und seiner Schöpfung die außermenschliche Natur nicht ohne weiteres zerstört werden.

Ebenso unbestreitbar dürfte es sein, daß überall dort, wo die Schöpfungsqualität bewußt in Frage gestellt oder einfach „nur vergessen“ wird, es auch um den Schutz des Lebens schlecht bestellt ist. Spricht man den Lebewesen ihre transzendente Verankerung ab, gibt es weder ein triftiges Argument gegen den Begriff des lebensunwerten Lebens noch wird man die daraus resultierenden Folgen, wie zum Beispiel die sukzessive Zerstörung der Natur und ihrer Lebewesen, aufhalten können. Daß die vorgefundene Welt einschließlich der nichtmenschlichen Lebewesen weiterhin als totes Material betrachtet wird, das dem Menschen beliebig zur Verfügung steht, kann nur dann verhindert werden, wenn der Glaube an das unbegrenzte Schöpfungstum des Menschen vom christlichen Glauben an den Schöpfergott abgelöst wird.

3. Kreatürlichkeit des Menschen

Akzeptiert man den Menschen als von Gott geschaffenes Wesen, dann ist menschlichem Sein eine Grenze gesetzt. Diese Grenze zieht Gott. An Gott glauben heißt dann: annehmen, daß der Mensch nicht selbst Gott ist, sondern in den von Gott gesetzten Grenzen existiert. An Gott glauben heißt dann aber auch: glauben, daß der Mensch sich nicht irgendwo im Nichts befindet, das ihn irgendwann wieder verschlingen wird, sondern daß er von Gott an einen bestimmten Ort gestellt und letztlich in ihm geborgen ist. Aus dem Ja zum Schöpfer folgt das Annehmen der von ihm gesetzten Grenzen, das heißt die Bejahung der Grenzen und Begrenzungen von Natur und Geschichte, sowie das Ja zu den Grenzen und Begrenzungen des menschlichen Lebens.

Das tätige Bewußtsein dieser Grenzen wird im theologisch-ethischen Sprachgebrauch mit dem Begriff „Askese“ umschrieben. Askese meint selbstaufgelegte Mäßigung; sie bezeichnet also eine Haltung ganz im Sinn traditioneller Ethik; denn richtig Maß zu halten, ist spätestens seit Aristoteles eines der großen Themen in der Tugendlehre. Außerhalb der theologischen Ethik findet dieses Postulat ebenfalls Berücksichtigung, wenn auch unter anderer Begrifflichkeit: So spricht etwa Iwan Illich von „Selbstbegrenzung“⁴, Ernst F. Schumacher von der „Rückkehr zum menschlichen Maß“⁵ und Hans Jonas von „Frugalität“⁶. Die in diesen Begriffen enthaltenen Forderungen sind dabei meist die gleichen. So werden u. a. verlangt: eine Bescheidenheit der Zielsetzungen, der Erwartungen und der Lebensführung, Enthaltensamkeit und Mäßigkeit, eine Zügelung des Könnens und Leistens, Selbsteinschränkung, Verzicht, Genügsamkeit und Abkehr von der Haben-Mentalität.

Vor allem folgende zwei Formen von Askese scheinen heute dringlicher denn je erforderlich: *Konsumverzicht* und *Machtverzicht*. Ungehemmter Konsum bringt nicht nur die Ausbeutung der Ressourcen und damit die Zerstörung

menschlicher Lebensgrundlagen mit sich; er bewirkt darüber hinaus auch letztlich eine gänzliche Glücksunfähigkeit, da die Erfahrung von Glück und Wohlbefinden als ausschließlich vom Konsumieren irgendwelcher materieller Güter abhängig erlebt wird. Deshalb ist heute Konsumaskese, die bewußte Abkehr von der (Mehr-)Haben-Mentalität, von entscheidender Bedeutung.

Zum *Machtverzicht* gehört zunächst einmal der Verzicht auf die Ausübung von Macht. Die Menschen müssen versuchen, die totale Verfügbarmachung der Welt für ausschließlich menschliche Interessen zu stoppen: Sie müssen versuchen, die Herrschaft über andere Menschen sowie über Tiere und Pflanzen einzudämmen; weiterhin müssen sie darauf hinwirken, das Verfügungsrecht des einzelnen Menschen über sich selbst einzuschränken; schließlich müssen sich die Menschen auch um die Begrenzung der Ausübung technischer Macht bemühen. Hier wäre sogar zu überlegen, ob man nicht im Sinn einer Formel „Verzicht ist Fortschritt“ in einigen Bereichen zum Verzicht auf den Erwerb technischer Macht hinarbeiten sollte. „Denn überall werden Punkte erreicht, wo der Besitz der Macht die fast unwiderstehliche Versuchung ist, sie zu gebrauchen, ihr Gebrauch aber gefährlich, verderblich, mindestens ganz unabsehbar in den Folgen sein kann. Darum wäre es besser, die betreffende Macht gar nicht erst zu besitzen. Zu sagen vermögen: Ja, hier könnten wir noch weitergehen, noch mehr erreichen, verzichten aber darauf, mag sehr wohl eine kritische Tugend im kritischen Glückspiel der Zukunft werden.“⁷

Entscheidungs- und Urteilskriterien

Im abschließenden dritten Teil werden elf Kriterien entwickelt, die es beim Eingriff des Menschen in seine Umwelt zu berücksichtigen gilt:

1. Vorrang des Menschen

Der Mensch darf und muß, soweit es sich um die unverzichtbaren Bedingungen menschenwürdiger Existenz handelt, generell die subhumane Natur oder Teile von ihr in seinen Dienst stellen. Tendenzen oder Bemühungen, den Menschen für die Natur oder irgendwelche Geschöpfe zu opfern, wären absurd und sinnwidrig. Auch bei Pflichtenkollisionen hat das Recht des Menschen auf alles zu einem wirklich menschlichen Leben Vorrang vor seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den übrigen Geschöpfen. Der Mensch darf sich die übrigen Geschöpfe im recht verstandenen Sinn untertan machen, das heißt er darf sie benutzen, abnutzen, brauchen und verbrauchen, kurz gesagt: Er darf sie als Mittel für seine Zwecke einsetzen. Er darf sogar andere nichtmenschliche Kreaturen vernichten, vorausgesetzt, dies ist für eine menschenwürdige Existenz unabdingbar.

2. Bedenken der Folgen

Der Mensch handelt nur dann sittlich richtig, wenn er die Folgen seines Handelns berücksichtigt. Dies wiederum setzt voraus, daß er die Folgen seines Handelns kennt bzw. sich um deren Erhellung redlich bemüht. Wer nichts weiß, kann keine sachgemäße Entscheidung treffen und nicht verantwortlich handeln. Diese sittliche Grundregel gilt auch, und heute besonders dringlich, für das menschliche Handeln in der Umwelt. Will der Mensch hier seiner Verantwortung gerecht werden, benötigt er die *Kenntnis der Umwelt* einschließlich des Wissens um die Folgen seiner Eingriffe in sie. Verantwortung für die Umwelt tragen heißt dann: gezwungen sein, sich ausreichende Kenntnisse über sie zu verschaffen. Hierzu gehört das Kennen der ökologischen Systeme und Gesetzmäßigkeiten ebenso wie die Prüfung ökologischer Belastungsgrenzen und Risiken.

3. Ansprüche der Umwelt

Menschliches Dasein wird nicht nur durch die Erbanlagen und das sittliche, religiöse und weltanschauliche Milieu gestaltet, sondern auch durch die natürliche Umwelt. Durch sie sind dem Menschen bestimmte festgelegte Strukturen vorgegeben, die seinen Handlungsspielraum bestimmen. Die somit an den Menschen herangetragenen Ansprüche sind zwar, da es sich hier um subhumane Wirklichkeiten handelt, von geringerem Rang als die sich von der menschlichen Gemeinschaft her ergebenden Forderungen; da aber Realisierung und Sicherung der sich von der Umwelt her ergebenden Ansprüche die unentbehrliche Voraussetzung für die Verwirklichung höherer Ansprüche ist, haben die niedrigeren, aber dringlicheren Ansprüche Vorrang vor den höherwertigen Ansprüchen, zum Beispiel des Sozialen. Zuerst ist das Grundlegende zu sichern, damit der Weg frei wird für die Realisierung höherer Werte.

Um ein Beispiel zu nennen: Obwohl nach wie vor grundsätzlich an dem Menschenrecht der Eltern auf die Bestimmung der Zahl ihrer Kinder festzuhalten ist, darf nicht übersehen werden, daß dieses Recht der einzelnen – wie alle Menschenrechte – seine Grenze in gleichwertigen oder höherrangigen Rechten anderer sowie in dringlicher zu verwirklichenden Gütern findet. Das heißt konkret: Wenn durch das unbegrenzte Bevölkerungswachstum die zu einem menschenwürdigen Leben unverzichtbaren Umweltbedingungen zerstört zu werden drohen, dann ist der einzelne dazu verpflichtet, seine Rechte zurückzustellen.

4. Das Wohl künftiger Generationen

Die heute lebenden Menschen haben nicht nur ihr eigenes Wohl, sondern auch das der künftigen Generationen zu berücksichtigen. Es gibt keinen vernünftigen Grund für die Minderbewertung künftigen Wohlergehens, zum Beispiel durch das Argument einer Zeitpräferenz. Bei einer Güterabwägung zwischen dem Wohl heutiger und künftiger Generationen ist allein die Höhe und die Dringlichkeit der

in diesem Zusammenhang angezielten Werte ausschlaggebend. Das heißt, die existentiellen Interessen der kommenden Generationen haben Priorität vor weniger dringlichen Bedürfnissen, die wir uns heute evtl. erfüllen könnten. Der Erhalt der unverzichtbaren Bedingungen menschenwürdigen Lebens künftiger Generationen hat eindeutig Vorrang vor ökonomischen Steigerungsinteressen der heutigen Generation. Andererseits sind die heute lebenden Menschen nicht dazu verpflichtet, existentielle Dringlichkeiten zurückzustellen. Denn in der Geschlechterfolge ist das Überleben der einen Generation Bedingung dafür, daß die andere später ins Leben treten kann. Um es noch einmal klar herauszustellen: Nur wenn es um die nackte Existenz geht, dürfen wir Einschränkungen und Gefährdungen, die künftigen Generationen aus unserem Eingreifen in die Natur erwachsen, mit den Überlebensvorteilen aufwiegen, die wir aus eben diesem Eingreifen erzielen.

5. *Auch Schönheit hat ihren Wert*

Vielfach hat man sich heute an die Verzweckung des Lebens und die weitgehende Verbannung der Schönheit gewöhnt. Das ändert nichts an der Tatsache, daß Schönheit bzw. Ästhetik zur Existenz des Menschen gehört und sein Wohlbefinden entscheidend beeinflusst. Zum guten Leben gehören bestimmte ästhetische Qualitäten. Auch die Schönheit der Natur ist keine zufällige, sondern eine notwendige Bedingung sinnvollen und guten menschlichen Lebens. Nicht nur im physischen Bereich, sondern auch in seinem psychischen Wohlergehen, in seiner ganzen Stimmungslage ist der Mensch abhängig von der natürlichen Mitwelt. Deshalb ist es eine unverzichtbare Forderung, bei der Erhaltung und Gestaltung einer menschenwürdigen Umwelt auf das emotionale Befinden des Menschen stärker Rücksicht zu nehmen. Es reicht also nicht aus, lediglich empirisch feststellbare Qualitäten in die Überlegungen einzubeziehen; es geht vielmehr auch um das Sich-Fühlen der Menschen. Notwendige Aufgabe für die Zukunft ist es daher, das psychisch-emotionale Befinden der Menschen in den unterschiedlichen Naturbereichen herauszufinden und zu untersuchen und daraus die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. In diesem Zusammenhang dürfte sich die Entwicklung einer ökologischen Naturästhetik als unverzichtbar erweisen.

6. *Das Kooperationskriterium*

Die ökologische Krise macht nicht Halt vor nationalen Grenzen. Die Verunreinigung von Luft und Wasser läßt sich nicht im nationalen Alleingang bewältigen. Deshalb bedarf es einer *internationalen Kooperation* mit übernational verbindlichen Qualitätszielen, einer aufeinander abgestimmten Rechtsentwicklung sowie gemeinsamer Anstrengungen auf dem Gebiet der ökologischen Forschung. Internationale Kooperation und Solidarität sind insbesondere auch angesichts des Zusammenhangs zwischen Naturzerstörung und Armut in der Dritten Welt gefordert. Diese Gründe führen zu folgender Vorzugsregel: Unter sonst gleichen

Umständen haben Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erhaltung und Gestaltung der natürlichen Umwelt Vorrang vor kleinräumigen bzw. nationalen Regelungen.

Kooperation ist allerdings nicht nur zwischen den Nationen, sondern auch *innerhalb der einzelnen Nationen* gefordert. Hier bringt ein Zusammenwirken der verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte vor allem zwei Vorteile mit sich: zum einen die Verbesserung der Entscheidungsqualität und zum anderen eine Vollzugserleichterung der Forderungen ökologischer Ethik. So wäre vermutlich die öffentliche Kontroverse über die Kernenergie lange nicht so emotionsgeladen und oft unsachlich geführt worden, wenn die verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte frühzeitiger am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß beteiligt worden wären. Als Vorzugsregel sollte hier gelten: Unter sonst gleichen Umständen haben Maßnahmen, die zur Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte am ökopolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß führen, Vorrang vor Regelungen, die eine solche Beteiligung nicht vorsehen oder sogar verhindern.

7. *Das Vorsorgekriterium*

Durch vorausschauendes Handeln soll bereits dem Entstehen möglicher Schäden und Gefährdungen der natürlichen Umwelt vorgebeugt und durch schonende Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen die ökologischen Grundlagen langfristig gesichert werden. Erhaltung und Gestaltung der Natur gilt es auch unterhalb der eigentlichen Gefahrenschwelle fortzusetzen. Die nachträgliche, oft aufwendige, kostspielige und nur reduziert wirksame Schadensbeseitigung würde dadurch überflüssig. Aus diesen Einsichten kann als Kriterium festgehalten werden: Unter sonst gleichen Umständen hat die Vorsorge zur Vermeidung von Schäden oder Gefährdungen der natürlichen Mitwelt Vorrang vor der reaktiven Schadens- und Gefährdungs-beseitigung.

8. *Das Verursacherkriterium*

Der Verursacher von Beeinträchtigungen der natürlichen Mitwelt ist vor allen anderen Personen und Institutionen zur Beseitigung, Verminderung bzw. zur Übernahme der durch die Beeinträchtigung entstandenen Kosten in die Pflicht zu nehmen. Das Verursacherkriterium ist nicht nur eine Regelung der Kostenzurechnung für Vermeidung, Beseitigung und Ausgleich von Belastungen der Natur, sondern auch eine Möglichkeit, mit ökonomischen Anreizen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur beizutragen. Dadurch wird der Erfahrung Rechnung getragen, daß finanzielle Anreize manchmal mehr bewirken als noch so gut gemeinte Ge- oder Verbote.

9. *Die Rangordnung innerhalb der Natur*

Dem Menschen ist es kaum möglich, von der Integritätsverletzung oder Tö-

tung anderer Geschöpfe abzusehen. Bei der Lösung der sich daraus ergebenden Interessenkonflikte hat der Mensch u. a. die Nähe seiner Beziehung zu diesen Geschöpfen sowie die Rangordnung der Geschöpfe innerhalb der Natur (*Scala naturae*) zu beachten. Das Kriterium der *Nähe der Beziehung* geht von der Einsicht aus, daß ein Mensch angesichts seiner beschränkten Handlungsmöglichkeiten nur in einem begrenzten Umfang zu helfen vermag. Kommt es nun zu einem Konfliktfall, so trägt der einzelne bei sonst gleichen Bedingungen mehr Verantwortung für seine Nächsten (seine Eltern, Kinder etc.) als für entfernte Bekannte oder gar unbekannte Fremde. Die moralischen Verpflichtungen nehmen also mit der Nähe der Beziehung zu. Da nun die Beziehung des Menschen zu anderen Menschen von seiner Natur her im allgemeinen näher und intensiver ist als zum Beispiel seine Beziehung zu Tieren, wird man in Fortführung dieser Argumentation sagen dürfen, daß die menschlichen Verpflichtungen gegenüber Menschen größer sind als gegenüber Tieren. Aus dem genannten Kriterium ist jedoch auf keinen Fall abzuleiten, daß man die Interessen der nichtmenschlichen Geschöpfe generell den Interessen der Menschen nach- und unterordnen dürfe. Dies wäre ebenso widersinnig wie die Forderung, daß man den fernstehenden Menschen erst dann helfen soll, wenn alle Interessen der Nahestehenden erfüllt sind. Es gilt vielmehr, nicht nur die Nähe einer Beziehung, sondern auch den Inhalt der Interessen, ihre Dringlichkeit und Lebensnotwendigkeit zu berücksichtigen.

Ein weiteres Kriterium, das mit dem eben genannten eng zusammenhängt, betrifft die Stellung eines Geschöpfes in der *Rangordnung innerhalb der Natur* (*Scala naturae*). Nach der *Scala naturae* hat das Leben eines Schimpansen einen höheren Wert als das Leben eines Hundes, letzteres jedoch einen höheren Wert als das Leben eines Meerschweinchens und dieses wiederum einen höheren Wert als das Leben eines Froschs, einer Fliege oder einer Salatpflanze. Diese Rangordnung innerhalb der Natur, so stellt Friedo Ricken⁸ fest, „beruht auf einem unterschiedlichen Selbstverhältnis der Organismen, dem wiederum ein unterschiedliches Verhältnis zu den eigenen Zielen entspricht. Einem Ziel kommt *ceteris paribus* um so mehr Gewicht zu, als das betreffende Wesen sich mit ihm identifiziert.“

Die Ranghöhe dieses Selbstverhältnisses hängt im wesentlichen von zwei Faktoren ab: erstens von dem, was man – so unglücklich dieses Wort auch sein mag – sinnliches „Bewußtsein“ nennen kann; zweitens von der Antwort auf die Frage, ob die Lebensprozesse bei einem Individuum mehr im Dienst der Selbsterhaltung stehen oder der Arterhaltung dienen. Was das sinnliche „Bewußtsein“ betrifft, so nimmt die Ranghöhe des Selbstverhältnisses in dem Maß zu, in dem dieses „Bewußtsein“ entwickelt ist. Je ausgeprägter das Verhältnis eines Individuums zu seiner Zukunft ist, der es in Zuversicht oder Furcht entgegensieht, aber auch, je ausgeprägter sein sinnliches Gedächtnis ist, das frühere Eindrücke und Erlebnisse zu „speichern“ vermag, die durch Assoziation ähnlicher Eindrücke wieder erweckt werden und mitbestimmend in das Verhalten eingehen, desto höher ist der

Rang auf der *Scala naturae*. Zum zweiten Faktor zur Bestimmung des Selbstverhältnisses ist anzumerken: Dem Leben eines Individuums, dessen Lebensprozesse vorrangig im Dienst der eigenen Selbsterhaltung stehen, ist ein ausgeprägteres Selbstverhältnis beizumessen als einem Individuum, dessen Existieren sich zum überwiegenden Teil in seinem Beitrag zur Erhaltung der Kultur, in der es wächst, erschöpft.

10. *Gesamtbilanz: Was ist auf Dauer und im ganzen gesehen richtig?*

Eine der zentralen Fragen der Ethik ist seit jeher, wie die Menschen den jeweils von ihnen angestrebten Werten auf die Dauer und in ihrem Gesamtkontext gerecht werden. Zu diesem rechten „Wie“ gehört zum einen, daß man für die Erreichung eines Wertes nicht andere Werte unnötig aufs Spiel setzen darf, zum anderen, daß die kurzfristige bzw. partikuläre Erreichung des jeweils angestrebten Wertes nicht genau diesen Wert selbst langfristig und im ganzen behindert. Daraus folgt für die Umweltethik: Ein Eingriff in die Natur zum Zweck höherer Lebensqualität ist nicht schon deshalb sittlich erlaubt, weil dieses Ziel kurzfristig und in partikulärer Hinsicht für einen Menschen selbst oder die eigene Gruppe erreicht wird. Denn dieses Vorgehen wird eventuell mit einem um so größeren Verlust an anderer Stelle bezahlt, so daß Lebensqualität im ganzen und auf Dauer nicht gefördert, sondern vermindert wird. Vielmehr ist eine auch die Zukunft einbeziehende Gesamtbilanz von Nutzen und Schaden überhaupt erforderlich, unabhängig von möglichem Nutznießer oder Geschädigtem. Verdeutlichen läßt sich dieser Sachverhalt zum Beispiel am Walfang. Betreibt man diesen so intensiv, daß die Wale vom Aussterben bedroht sind, bedeutet der gesteigerte Fang zwar zunächst auch einen gesteigerten Gewinn, auf die Dauer und im ganzen betrachtet läßt sich der partikuläre Gewinn jedoch nur um den Preis eines um so größeren Gesamtverlusts erkaufen⁹.

11. *Schutz der Tier- und Pflanzenarten und deren Biotope*

Für die Sicherung der Artenvielfalt sprechen vor allem folgende Gründe:

Offenhaltung von Optionen: Jede Tier- und Pflanzenart speichert in ihrem Erbmaterial eine Vielzahl von „Überlebensweisheiten“, die heute nur zu einem Bruchteil bekannt sind, die aber vielleicht irgendwann die Lösung zur Überwindung von Rohstoffknappheiten, zur Erfüllung medizinisch-pharmazeutischer Aufgaben oder gar zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion liefern.

Ästhetische Gründe: Zahlreiche heute vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tiere sind von erheblichem ästhetischen Wert. Eine Welt, in der es keine Robben und Störche, keine Orchideen und kein Wollgras, keine Wale und Nashörner mehr in ihrer natürlichen Umgebung – allenfalls noch im Zoo dahinvegetierend – gäbe, hätte unendlich viel an sinn-notwendiger Schönheit verloren.

Ökologische Gründe: Die Existenz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

ist von grundlegender Bedeutung für die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Kulturelle Gründe: Eine Vielzahl biologischer Arten besitzt unbestreitbar kulturelle Bedeutung durch die mit ihnen traditionell verknüpften symbolischen Gehalte. Man denke nur an Storch, Kuckuck und Adler, sowie an Kleeblatt und Rose.

Genetische Vielfalt: Die durch ein möglichst breites Artenspektrum gewährleistete genetische Vielfalt ist eine unabdingbare Voraussetzung für zahlreiche medizinische, pharmazeutische, industrielle und landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten.

Verantwortung für künftige Generationen: Die Verantwortung für die künftigen Generationen gebietet, sich bei all denjenigen Eingriffen in die Natur äußerste Zurückhaltung aufzuerlegen, bei denen Naturgüter irreversibel verlorengehen und der Nutzen für künftige Generationen gegenüber dem ansonsten erreichten Niveau vermindert wird.

Die sich aus diesen Gründen ergebende Pflicht zur Sicherung der Artenvielfalt ist untrennbar mit dem Biotopschutz verbunden. Dieser ist die eigentliche Basis erfolgreichen Artenschutzes. Die Verantwortung des Menschen für die Sicherung der Artenvielfalt ist jedoch sicherlich keine totale. So wird man zum Beispiel dem Menschen keine Verantwortung zusprechen können, wo durch rein natürliche Klimaschwankungen oder andere Veränderungen in einem entfernten Winkel unseres Globus eine Tier- oder Pflanzenart vom Aussterben bedroht ist. Es kann zwar viel dafür sprechen, das Aussterben dieser Tier- oder Pflanzenart durch Umsiedlung zu verhindern, aber eine unerläßliche, umfassende Pflicht des Menschen, alle Arten zu erhalten, gibt es nicht. Es dürfen dagegen dem Menschen gefährliche Tier- und Pflanzenarten ausgerottet werden, vor denen ein ausreichender Schutz mit angemessenen Mitteln nicht möglich ist – denn irgendwie muß sich der Mensch ja gegen seine natürlichen Feinde verteidigen.

Allerdings gilt es hier zu beachten: Was etwa bei gewissen Mikroben und Fliegenarten, die Krankheiten verursachen, erlaubt ist – nämlich die Ausrottung der ganzen Art –, erweist sich bei anderen dem Menschen gefährlichen Arten als ethisch verwerflich. Wenn es in den Tropenwäldern immer wieder zu Angriffen von Schlangen auf Menschen kommt, gibt dies dem Menschen zwar das Recht, sich gegen diese Schlangen zur Wehr zu setzen, ja sogar sie zu töten, daraus erwächst jedoch keineswegs für den Menschen das Recht, alle Reptilien zu vernichten. Nur wenn der Mensch der Bedrohung durch bestimmte Tier- und Pflanzenarten nicht anders zu entgehen vermag als durch Ausrottung dieser Arten, darf er alle Einzelexemplare einer Art vernichten. Ansonsten dürfte die Pflicht, der Artenvernichtung und -gefährdung durch den Menschen Einhalt zu gebieten und somit weiterhin eine hohe Artenvielfalt zu gewährleisten, aufgrund der oben genannten sechs Argumente kaum zu leugnen sein.

Die angestellten Überlegungen führen schließlich auf ein theologisches Fundamentalprinzip zurück: Der Mensch muß um seiner selbst willen über das Geschaffene verfügen und es doch als nichtmenschliche Schöpfung zugleich in seinem Selbstsein achten. Aus der Achtung wächst die Pflicht zu Hege und Pflege. Aus der Verfügung erwächst das Recht, nach eigenen Vorstellungen und menschlichen Notwendigkeiten zu gestalten und gegebenenfalls auch zu töten. Die Spannung zwischen diesen beiden Verhaltensweisen zur Natur muß der Mensch in ganz konkreten Handlungsentscheidungen aushalten und aufzufangen versuchen. Wie die Berechtigung des Eingreifens mit der Pflicht zur Bewahrung im Einzelfall zu vereinbaren ist, welche Entscheidung getroffen werden darf, darüber hat der Mensch nachzudenken; das ist seine ethische Pflicht. Eine Entscheidung kann er besten Gewissens nur im Einzelfall treffen. Die oben genannten Kriterien wollen eine Hilfe für diesen Gewissensentscheid bieten¹⁰.

ANMERKUNGEN

¹ Dieser Ansatz geht zurück auf Kant und wird heute von der Mehrzahl der Moraltheologen und Ethiker vertreten, allerdings mit einigen Differenzierungen (vgl. z. B. A. Auer, *Umweltethik*, Düsseldorf 1984).

² K. M. Meyer-Abich, *Wege zum Frieden mit der Natur* (München 1984).

³ Kath. Erwachsenen-Katechismus, hrsg. v. d. Dt. Bischofskonferenz (Kevelaer u. a. 1985) 104.

⁴ I. Illich, *Selbstbegrenzung. Eine politische Kritik der Technik* (Reinbek 1980).

⁵ E. F. Schuhmacher, *Die Rückkehr zum menschlichen Maß. Alternativen für Wirtschaft und Technik. „Small is Beautiful“* (Reinbek 1977).

⁶ H. Jonas, *Das Prinzip Verantwortung* (Frankfurt 1984).

⁷ Ders., *Prinzip Verantwortung. Zur Grundlegung einer Zukunftsethik*, in: *Zukunftsethik I. Zukunft und Industriegesellschaft*, hrsg. v. Th. Meyer u. S. Miller (München 1986) 11.

⁸ F. Ricken, *Anthropozentrismus oder Biozentrismus. Begründungsprobleme der ökologischen Ethik*, in: *TheoPhil* 62 (1987) 18.

⁹ Vgl. zu diesem Kriterium vor allem: P. Knauer, *Fundamentalethik: Teleologische als deontologische Normenbegründung*, ebd. 55 (1980) 321–360.

¹⁰ Vgl. L. Kerstiens, *Verbindliche Perspektiven menschlichen Handelns* (Stuttgart 1983) 96–100.

Für wichtige Vorarbeiten zu diesem Beitrag danke ich meinem Mitarbeiter Michael Schlitt.